



NEUSEELAND

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Französisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Wird meistens akzeptiert. Allerdings muss der Carnetinhaber zuvor ein begründetes Ansuchen um Genehmigung bei der Wellington Regional Chamber of Commerce (carnet@wellingtonchamber.co.nz) mit folgenden Angaben stellen: Carnetnummer, Einfuhrzollamt und -datum, Begründung sowie das geplante Wiederausfuhrdatum.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA zwischen 8.00 und 16.35 Uhr abzufertigen; Persönliches Reisegut wird 24 Stunden täglich abgefertigt.

6) Besonderheiten:

Carnets werden auch für unbegleitete Waren akzeptiert.

Die vorübergehende Einfuhr unter nationalen Vorschriften gilt nicht für

- Waren, die be- oder verarbeitet, bzw. repariert werden sollen
- Waren, die für den normalen handwerklichen, wirtschaftlichen industriellen oder landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind
- TV Werbevideos und Werbefilme
- Unikate - Waren welche nicht ausreichend zur Nämlichkeitssicherung gekennzeichnet werden können (z.B. umgefaste Edel- oder Halbedelsteine)

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017